

Vorblatt

Ziel(e)

- Schaffung der Voraussetzungen für die Notifizierung des österreichischen elektronischen Identifizierungssystems und für die innerstaatliche Verwendbarkeit notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel anderer MS im Sinne der eIDAS-VO
- Implementierung eines umfassenden elektronischen Identifizierungssystems

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erstellung einer umfassend prüfbaren Personenbindung bei zentraler Stelle
- Eintragung der Personenidentifikationsdaten des verwendeten elektronischen Identifizierungsmittels eines anderen MS in das Ergänzungsregister
- Schaffung eines behördlichen Prozesses für die Registrierung eines E-ID
- Erweiterung des Funktionsumfangs des E-ID, insbesondere durch die Möglichkeit der Einfügung weiterer Merkmale in die Personenbindung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit dem Gesetzesvorhaben sind für den Bund und Länder Mehrausgaben in der ausgewiesenen Höhe erwartet. Diese entstehen durch die Implementierung eines umfassenden elektronischen Identifizierungssystems sowie der begleitend notwendigen Maßnahmen inklusive dem laufenden Betrieb. Diese Beträge umfassen Kosten für externe Dienstleistungen, Infrastruktur und Personalaufwand. Die für die Länder ausgewiesenen Kostenanteile beziehen sich allein auf den Personalaufwand, der sich aus der Umstellung auf einen behördlichen Registrierungsprozess ergibt. Eine Kostenbeteiligung an der Implementierung und dem Betrieb des E-ID-Systems ist nicht vorgesehen.

Da die Registrierung des E-ID auch bei zur Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung eines Reisedokumentes nach § 16 Abs. 3 Passgesetz 1992 ermächtigten Gemeinden erfolgen kann und diese funktional für die Passbehörde tätig werden, entsteht für diese Gemeinden auch ein gewisser Personalaufwand. Jene Kosten, die durch Registrierung eines E-ID bei diesen Gemeinden entstehen, wurden in den finanziellen Auswirkungen der Länder bereits mitberücksichtigt.

Für das Jahr 2017 ist ein betrieblicher Sachaufwand in Höhe von € 2,1 Mio. vorgesehen, der in einer gesonderten WFA zum Vorhaben Umsetzungsprojekt e-ID (Vorhaben gemäß § 59 Abs. 2 BHG 2013) ausgewiesen wurde.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Nettofinanzierung Bund	-600	-12.295	-4.892	-5.412	-4.723
Nettofinanzierung Länder	0	-272	-593	-941	-494
Nettofinanzierung Gesamt	-600	-12.567	-5.485	-6.353	-5.217

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird

Einbringende Stelle: BKA
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ 2017
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Das Bundeskanzleramt als Kompetenz-, Service- und Informationszentrum für BürgerInnen, Verwaltung, Politik und Unternehmen. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der (elektronischen) Informations- und Serviceleistungen des Ressorts" der Untergliederung 10 Bundeskanzleramt im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudget 11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (Zentrale Dienste))" für das Wirkungsziel "Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Organisation und der Produktivität des BMI. Dienstleistungen sollen transparent, bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert erbracht werden" der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Anpassungsbedarf im E Government-Gesetz (E-GovG) ergibt sich einerseits aufgrund der Notwendigkeit der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben. Die eIDAS-Verordnung (eIDAS-VO) harmonisiert nicht die bereits in den Mitgliedstaaten bestehenden elektronischen Identitätsmanagementsysteme und zugehörige Infrastrukturen, sondern schafft den Rechtsrahmen zur gegenseitigen Anerkennung der verschiedenen elektronischen Identifizierungsmittel unter bestimmten normierten Voraussetzungen. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um notifizierte elektronische Identifizierungsmittel anderer EU-Mitgliedstaaten für österreichische Online-Services gleichwertig verwenden zu können, sofern die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Andererseits wird im Sinne eines sicheren, modernen, digitalen Identitätsmanagements die Bürgerkarte hin zu einem umfassenden elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) weiterentwickelt. Dabei wird nicht nur ein Augenmerk auf einen sicheren, behördlichen Registrierungsprozess gelegt, sondern es werden auch die Nutzungsmöglichkeiten eines elektronischen Identitätsnachweises maßgeblich erweitert. Im Vergleich zur Bürgerkarte soll es mit dem E-ID künftig auch möglich sein, an Dritte den Nachweis von Daten aus Registern von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs (etwa Personenstands-, Melde- oder Staatsbürgerschaftsdaten) zu erbringen.

Wesentlicher und integraler Bestandteil des neuen E-ID-Systems ist der hoheitliche Registrierungsprozess. Die Vornahme der Registrierung bei inländischen Behörden, die üblicherweise mit der Überprüfung von Identitätsdokumenten betraut sind, trägt maßgeblich zur Feststellung der eindeutigen Identität und damit zu einem sicheren Registrierungsprozess bei.

Die bewährte Funktion der österreichischen Bürgerkarte (nunmehr: E-ID), insbesondere in ihrer Ausprägung als Handy-Signatur, bleibt somit grundsätzlich bestehen und erfährt im Hinblick auf die künftige rechtliche Anerkennung in den anderen EU-Mitgliedstaaten eine deutliche Ausweitung ihrer Einsatzmöglichkeiten. Durch eine gegenseitige Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel, die in den Mitgliedstaaten zumindest die Authentifizierung für öffentliche Dienste ermöglichen, soll die

grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt deutlich erleichtert und der "digitale Binnenmarkt" insgesamt gestärkt werden. Im Hinblick auf die Interoperabilität der österreichischen Lösung, aber auch um die Voraussetzungen für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten in Österreich zu schaffen, sind diverse legislative Anpassungen notwendig. Weiters wird mit dieser Novelle der technischen Weiterentwicklung Rechnung getragen und an einigen Stellen im Gesetz eine Klarstellung vorgenommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Das derzeitige System der Bürgerkarte bleibt unverändert bestehen und es werden keine Weiterentwicklungen vorgenommen. Insbesondere ist die Verwendung im Ausland nur eingeschränkt möglich und es kann keine Notifizierung eines österreichischen elektronischen Identifizierungssystems gemäß eIDAS-VO durchgeführt werden. In die Personenbindung können außerdem keine weiteren Merkmale über den Umfang des Mindestdatensatzes (Vorname, Familienname, Geburtsdatum) hinaus eingefügt werden. Die Anwendbarkeit des österreichischen elektronischen Identifizierungssystems im privaten Bereich wird nicht verbessert.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll 2022 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Errichtung des Systems abgeschlossen und es liegen erste Erkenntnisse aus dem praktischen Einsatz vor. Zu diesem Zweck sind Nutzungsstatistiken zu erstellen.

Ziele

Ziel 1: Schaffung der Voraussetzungen für die Notifizierung des österreichischen elektronischen Identifizierungssystems und für die innerstaatliche Verwendbarkeit notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel anderer MS im Sinne der eIDAS-VO

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Österreichisches elektronisches Identifizierungssystem ist nicht gemäß Art. 9 eIDAS-VO notifiziert und kann in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht verwendet werden.	Österreichisches elektronisches Identifizierungssystem (E-ID) ist gemäß Art. 9 eIDAS-VO notifiziert und kann EU-weit verwendet werden.
Nur elektronische Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten der EU, die in der E-Government-Gleichwertigkeitsverordnung genannt sind können in Österreich für Zwecke der eindeutigen Identifikation verwendet werden. Gegenseitige Anerkennung im Sinne der eIDAS-VO ist daher nicht gewährleistet.	Alle elektronische Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten der EU, die die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 eIDAS-VO erfüllen, können nach deren Notifizierung gemäß Art. 9 eIDAS-VO in Österreich wie ein E-ID für Zwecke der eindeutigen Identifikation verwendet werden.

Ziel 2: Implementierung eines umfassenden elektronischen Identifizierungssystems

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Bürgerkarte verbindet derzeit eine qualifizierte elektronische Signatur mit einer Personenbindung. Damit ist der Nachweis der eindeutigen Identität	Der E-ID verbindet eine qualifizierte elektronische Signatur mit einer Personenbindung, die bei jeder Verwendung des E-ID neu erstellt wird. Damit ist

beschränkt auf die Elemente Vorname, Nachname und Geburtsdatum möglich.	der Nachweis der eindeutigen Identität (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie darüber hinaus weiterer Merkmale aus Registern von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs möglich.
Die Bürgerkarte wird nur auf Verlangen ausgestellt, derzeit befinden sich etwa 850.000 gültige Bürgerkarten im Umlauf.	Der Registrierungsprozess des E-ID wird auf ein ausschließlich behördliches Verfahren umgestellt und im Zuge des Antrags auf Ausstellung eines Reisedokumentes angestoßen, dies führt zu einem höheren Bekanntheitsgrad des elektronischen Identifizierungsmittels in der Bevölkerung und einer verbesserten Reichweite. Darüber hinaus kann der E-ID selbstverständlich auf Verlangen des Betroffenen registriert werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erstellung einer umfassend prüfbaren Personenbindung bei zentraler Stelle

Beschreibung der Maßnahme:

Eine Datenanwendung des öffentlichen Bereichs erhält gegenwärtig die (signierte) Personenbindung (und somit die Stammzahl des Betroffenen) und generiert unter Mitwirkung des Betroffenen das bPK selbst. Wird der E-ID im elektronischen Rechtsverkehr für Zwecke der Identifikation von Betroffenen verwendet, so soll nunmehr gemäß §§ 4 Abs. 5, 14 Abs. 3 und 14a Abs. 2 jedes Mal eine Personenbindung erstellt und der Datenanwendung, gegenüber der sich der Inhaber des E-ID ausweisen möchte, signiert oder besiegelt übermittelt werden. Die Erstellung der Personenbindung erfolgt in diesem Fall durch die Stammzahlenregisterbehörde oder eine in ihrem Auftrag tätige andere Behörde und darf nur unter Mitwirkung der in dem E-ID als Inhaberin bezeichneten natürlichen Person durchgeführt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Eintragung der Personenidentifikationsdaten des verwendeten elektronischen Identifizierungsmittels eines anderen MS in das Ergänzungsregister

Beschreibung der Maßnahme:

Ein Kernelement der eIDAS-VO ist die gegenseitige Anerkennung elektronischer Identitäten zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 6 eIDAS-VO). Es wird durch die eIDAS-VO somit kein einheitliches elektronisches Identifizierungsmittel für Europa die Europäische Union eingeführt, sondern den von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten oder von diesen anerkannten (Art. 7 lit. a eIDAS-VO) elektronischen Identifizierungsmitteln gegenseitig vertraut.

Sofern Personen, die ein solches anzuerkennendes elektronisches Identifizierungsmittel verwenden, weder im Melderegister noch im Ergänzungsregister eingetragen sind, ist automatisch ein Eintrag ins Ergänzungsregister mit den Personenidentifikationsdaten, welche im ausländischen elektronischen Identifizierungsmittel mitgeliefert werden, zu erstellen.

Die Verwendung des anzuerkennenden elektronischen Identifizierungsmittels erfolgt dann wie bei einem E-ID nach dem Regime des §§ 4 Abs. 5, 14 Abs. 3 E-GovG, indem jedes Mal eine Personenbindung erstellt und der Datenanwendung, gegenüber der sich der Inhaber des anzuerkennenden elektronischen Identifizierungsmittels ausweisen möchte, signiert oder besiegelt übermittelt wird.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Schaffung eines behördlichen Prozesses für die Registrierung eines E-ID

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem E-ID ist der Nachweis der eigenen Identität in elektronischen Verfahren möglich. Um Identitätsmissbrauch vorzubeugen und entsprechend hohe Überprüfungsstandards bei der Ausgabe des E-ID zu etablieren, ist zukünftig ein ausschließlich behördlicher Registrierungsprozess vorgesehen. Für die Registrierung eines E-ID sollen nur jene Behörden in Frage kommen, die üblicherweise mit der Überprüfung von Identitätsdokumenten betraut sind. Ausdrücklich in § 4a erwähnt sind die Passbehörden, die nach § 16 Abs. 3 Passgesetz ermächtigten Gemeinden und die Landespolizeidirektionen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Inneres andere geeignete Behörden mit dieser Aufgabe betrauen. Die Vornahme der Registrierung bei einer hierfür geeigneten inländischen Behörde gewährleistet eine sichere Zuordnung des E-ID zur betroffenen Person. Durch die Registrierung des E-ID im Zuge des Antrags auf Ausstellung eines Reisedokumentes kann eine höhere Anzahl von potenziellen Nutzern erreicht werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 4: Erweiterung des Funktionsumfangs des E-ID, insbesondere durch die Möglichkeit der Einfügung weiterer Merkmale in die Personenbindung

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dieser Maßnahme soll es bei Verwendung des E-ID im öffentlichen Bereich (§ 4 Abs. 5) künftig möglich sein, mit Zustimmung des Betroffenen über das bPK und die Kernidentitätsdaten (Vorname, Familienname, Geburtsdatum) hinausgehende Merkmale (etwa Personenstands-, Melde- oder Staatsbürgerschaftsdaten) sowie die Einzelvertretungsbefugnis in die Personenbindung einzufügen. Derzeit ist die Personenbindung, die im Zuge der Verwendung der Bürgerkarte generiert wird, auf das bPK sowie die vorhin genannten Kernidentitätsdaten eingeschränkt.

Bei der Verwendung des E-ID im privaten Bereich (§ 14 Abs. 3) wird im Unterschied zur Verwendung im öffentlichen Bereich lediglich das bPK in jedem Fall in die Personenbindung eingefügt. Bei Bedarf kann der Betroffene im privaten Bereich also entscheiden, ob er dem Dritten die Bestandteile der Kernidentitätsdaten übermittelt oder nicht. Darüber hinaus können in die Personenbindung im privaten Bereich weitere Merkmale sowie das Bestehen einer Einzelvertretungsbefugnis eingefügt werden.

Da Art. 7 lit. f eIDAS-VO im grenzüberschreitenden Bereich jedenfalls eine Möglichkeit der Bestätigung der Personenidentifikationsdaten verlangt, hat die Personenbindung die im Fall der Verwendung des E-ID für E-ID-taugliche Anwendungen im Ausland neben dem bPK (gebildet mit einem staatspezifischen Kennzeichen) jedenfalls auch Vorname, Name und Geburtsdatum des E-ID-Inhabers zu enthalten. Auch in diesem Fall ist es nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und mit Zustimmung des Betroffenen denkbar, dass weitere Merkmale in die Personenbindung eingefügt werden.

Im Rahmen eines modernen und sicheren Identitätsmanagements ergeben sich mit dem E-ID im Vergleich zur Bürgerkarte erweiterte Einsatzmöglichkeiten, die den Bürgern den elektronischen Verkehr mit öffentlichen sowie privaten Stellen erleichtern sollen. Der Nachweis von Daten aus Registern von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs soll im Hinblick auf eine zeitgemäße Verwendung auch auf mobilen Endgeräten ermöglicht werden. Zudem erlaubt das Einfügen von Daten aus Registern einen Nachweis der aktuellen Informationen. Dies betrifft auch die Kernidentitätsdaten, die beim VDA über den Änderungsdienst des Zentralen Melderegisters aktuell gehalten werden, während bei der derzeitigen Bürgerkarte die Kernidentitätsdaten, wie sie zum Zeitpunkt der Registrierung vorlagen, in der Personenbindung enthalten sind.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Personalaufwand	222	1.298	1.347	1.374	1.402
Betrieblicher Sachaufwand	378	491	2.500	2.509	2.518
Werkleistungen	0	10.506	1.045	1.529	803
Aufwendungen gesamt	600	12.295	4.892	5.412	4.723

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Personalkosten	0	272	593	941	494
Kosten gesamt	0	272	593	941	494

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2017	2018	2019	2020	2021
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		600	12.295	4.892	5.412	4.723
in Tsd. €		2017	2018	2019	2020	2021
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (zentrale Dienste)	600	11.881	4.470	4.981	4.284
gem. BFRG/BFG	10.01.04 Dienststellen und ausgegliederte Bereiche		414	422	431	439

Erläuterung der Bedeckung

Die Aufwände beim BM.I sind im Detailbudget 0404 vorgesehen.

ad UG 11: Die Bedeckung der zu erwartenden Mehrkosten ist in den der UG 11 im BFRG 2017-2020 bzw. künftigen BFRG 2018-2021 zur Verfügung stehenden Mitteln sichergestellt.

Die Aufwände bei der Stammzahlenregisterbehörde sind im Detailbudget 0104 vorgesehen.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2017		2018		2019		2020		2021	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	222,12	3,00	1.297,72	18,37	1.347,22	18,74	1.374,17	18,74	1.401,65	18,74
Länder			272,14	6,09	593,11	13,01	941,37	20,24	494,22	10,42
GESAMTSUMME	222,12	3,00	1.569,86	24,46	1.940,33	31,75	2.315,54	38,98	1.895,87	29,16

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwgr.	2017		2018		2019		2020		2021	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Registrierung E- ID (Länder)	Länder	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1			204.520	0,1	437.000	0,1	680.000	0,1	350.000	0,1
Registrierung E- ID (BM.I)	Bund	ED-Sonst.Dienste E2b, E2c			7.500	0,1	15.000	0,1	15.000	0,1	15.000	0,1
	Bund											

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2017	2018	2019	2020	2021
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Implementierung und Betrieb technisches System (BM.I)	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	1,00	1,00			
		VB-VD- Gehob. Dienst1 v2/5-v2/6	2,00	2,00			
		VB-VD- Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b		4,00			
Rechtliche und organisatorische Unterstützung (BM.I)	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 2 v1/4		1,00	1,00	1,00	1,00
		VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a		3,00	3,00	3,00	3,00
		VB-VD- Gehob. Dienst1 v2/5-v2/6		2,00	2,00	2,00	2,00

		VB-VD- Fachdienst v3; c; h1, p1	1,00	1,00	1,00	1,00
Zusätzliche Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörd e (BKA)	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a	4,00	4,00	4,00	4,00
Betrieb technisches System (B.M.I)	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1- v1/3; a		1,00	1,00	1,00
		VB-VD- Gehob. Dienst1 v2/5-v2/6		2,00	2,00	2,00
		VB-VD- Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b		4,00	4,00	4,00

Personalaufwand: Für technische Vorbereitungsmaßnahmen des E-ID-Systems sowie für den laufenden Betrieb werden ab 2017 drei VBÄ (Projektmanager sowie zwei technische Experten) für die Leistung "Implementierung und Betrieb technisches System" benötigt. Die Leistung "Betrieb technisches System" der E-ID Architektur in der Infrastruktur des B.M.I erfordert ab 2018 vier weitere Techniker.

Ab 2018 ergibt sich zusätzlicher Bedarf nach Fachexperten im B.M.I insbesondere für die rechtliche und organisatorische Unterstützung der Registrierungsbehörden sowie für die Eröffnung der Nutzung des E-ID-Systems für Dritte und damit zusammenhängende Prüfungen.

Der Registrierungsprozess wird für Staatsbürger im Zuge des Antrages auf Ausstellung eines Reisedokumentes vorgenommen. Daher ist kein zusätzlicher arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand zu berechnen. Die Anzahl der abgelaufenen Reisedokumente pro Jahr bzw. Halbjahr indiziert die Anzahl der vorgenommenen Registrierungen. Laut Statistik Austria befanden sich im Jahr 2015 etwa 270 000 Fremde im Bundesgebiet, die Anzahl der vorzunehmenden Registrierungen von Fremden wird auf etwa 5 % pro Jahr abgeschätzt.

Durch die Weiterentwicklung und Implementierung des E-ID fällt auch bei der Stammzahlenregisterbehörde als Auftraggeber zusätzlicher Arbeitsaufwand im Ausmaß von 4 VBÄ an. Der Kontroll- und Leitungsmehraufwand durch Vervielfachung der Transaktionszahlen (§ 4) und die Vollaussattung der Bevölkerung mit dem E-ID (§ 4a) wird mit 2 VBÄ eingeschätzt. Der damit ansteigende Manipulationsaufwand für Berechtigungsvergaben, erweiterte Stellvertretungsfunktionen (§ 5), Anbindung ausländischer elektronischer Identifizierungsmittel, Einbeziehung Privater (§ 15) und Auskunfts- und Beschwerdemanagement wird mit 2 VBÄ eingeschätzt.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	77.742,16	446.123,89	455.046,39	464.147,30	473.430,25
GESAMTSUMME	77.742,16	446.123,89	455.046,39	464.147,30	473.430,25

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2017	2018	2019	2020	2021
Registrierung E-ID (Länder)	Länder	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1					
Registrierung E-ID (B.M.I)	Bund	ED-Sonst.Dienste E2b, E2c					
	Bund						

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	300.000,00	45.000,00	2.045.000,00	2.045.000,00	2.045.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2017	2018	2019	2020	2021		
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	
Anpassungen im IDR (B.M.I)	Bund	1	300.000,00					
Wartungskosten für IDR (B.M.I)	Bund			1	45.000,00	1	45.000,00	
Betrieb E-ID-System (B.M.I)	Bund				1	2.000.000,00	1	2.000.000,00

Der finanzielle Aufwand in der ausgewiesenen Höhe wird für die notwendigen Anpassungen im IDR (Identitätsdokumentenregister) benötigt. Dabei handelt es sich vordergründig um Kosten für Programmierdienstleistungen (Weiterentwicklung der Benutzeroberfläche, zusätzliche Datenfelder im IDR, Anpassung von Schnittstellen). Im laufenden Betrieb ergeben sich ab 2018 durch die Anpassung des IDR zusätzliche Wartungskosten in der ausgewiesenen Höhe (15 % der Herstellungskosten).

Der Betrieb des E-ID-Systems beinhaltet die laufenden Kosten für Infrastruktur, erweiterte Verwaltungsfunktionalitäten (Reporting, Customer Care, operativer Betrieb), technischer Betrieb, Softwarepflege, Lizenzkosten, Wartung.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2017		2018		2019		2020		2021					
Bezeichnung	Körpersch.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)				
Bund					10.506.000,00		1.045.000,00		1.529.000,00		803.000,00				
Entwicklung und Bund Implementierung E-ID-System (BM.I)				1	10.000.000,00										
Organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Registrierung des E-ID (BM.I)		Bund		230.000		2,20	475.000		2,20	695.000		2,20	365.000		2,20

Der Aufwand in der ausgewiesenen Höhe entspricht den Kosten für die Errichtung des Gesamtsystems.

Diese beinhalten unter anderem Kosten für:

- . Konzeption und Planung der E-ID-Gesamtarchitektur
- . Risikoanalyse und IT-Sicherheitsplanung
- . Projektmanagement und Projektcontrolling für die Umsetzung
- . Softwareentwicklung
- . Anpassung von Schnittstellen
- . Implementierung von Prozessbeschreibungen und Prozessen
- . Anbindung von Registern und erweiterten Verwaltungsfunktionen
- . Bereitstellung von Hardware- und Softwareelementen
- . Aufbau der technischen Infrastruktur (Entwicklungs-, Test- und Produktivsystem)
- . Schulungsmaßnahmen

Die geschätzten Aufwände für die organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Registrierung des E-ID ergeben sich aus Herstellung und Versand einer Karte mit Einmalpasswort (Rubbelkarte), Beiblatt und TAN-Liste in Höhe von € 2,20 pro vorgenommener Registrierung.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 503978184).

